

Hygienekonzept zur Durchführung von in Präsenz stattfindenden Klausuren am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel

Prüfungszeitraum: Beginn Wintersemester 2021/22

Standort der Prüfungen: Grüner Kamp 11, 24783 Osterrönfeld

Räume der Klausuren:

- a) Aula im Hauptgebäude (amtl. Raumbezeichnung A01-0.40)
- b) Seminarraum im Claus-Heller-Haus (amtl. Raumbezeichnung A02-0.01)

Das Hygienekonzept umfasst folgende Bestandteile:

1. Ausgangslage
2. Verfügbare Klausurräume
3. Grundsätzliche Hygieneanforderungen und -maßnahmen
4. Umsetzung der sog. 3-G-Regelung
5. Ergänzende Hinweise

Auf die genannten Punkte wird nachfolgend eingegangen.

1 Ausgangslage

Mit der vorliegenden Ausarbeitung legt der Fachbereich Agrarwirtschaft (FBA) der FH Kiel ein Hygienekonzept vor, auf dessen Grundlage zum Beginn des Wintersemesters 2021/22 in der Zeit vom 27.09. 2021 bis zum 02.10.2021 die Durchführung von Klausuren unter den besonderen Anforderungen und Bedingungen ermöglicht werden soll, die aufgrund der Corona-Pandemie einzuhalten bzw. zu gewährleisten sind. Außer den Klausuren finden im FBA im Prüfungszeitraum am Beginn des WS 2021/22 keine weiteren Prüfungen statt.

Eine Besonderheit stellt für den bevorstehenden Prüfungszeitraum die Tatsache dar, dass für die Prüflinge die Teilnahme an den Klausuren an die Einhaltung der sog. 3-G-Regelung gekoppelt ist. Insoweit müssen die Prüflinge einen der 3 Status (vollständig) „genesen“, (vollständig) „geimpft“ oder (negativ) „getestet“ nachweisen können, um Zugang zu den Klausuren zu erhalten. Auf diese Besonderheit ist gesondert einzugehen (siehe Punkt 4).

2 Verfügbare Klausurräume

Für die anstehenden Klausuren kommen ausschließlich die beiden größten Räume des Fachbereiches als Klausurräume in Betracht. Es sind dies:

- die Aula im Hauptgebäude des Fachbereiches (A01-0.40), die über eine nutzbare Grundfläche von ca. 171 m² verfügt.
- der Seminarraum im Claus-Heller-Haus (A02-0.01) mit einer nutzbaren Grundfläche von ca. 166 m²,

Innerhalb der beiden genannten Räume erfolgt die Anlage von Klausurplätzen wie folgt:

Die **Aula** ist mit insgesamt 60 nummerierten Tischen für Prüflinge ausgestattet, die aufgrund des Maßes von 80 cm x 100 cm für lediglich eine Person bestimmt sind und denen daher jeweils 1 Stuhl zugewiesen ist. Die Anordnung der Tische erfolgt derart, dass zwischen den einzelnen an den Tischen sitzenden Personen in jede Richtung jeweils ein Abstand von mindestens 1,50 m zur nächsten Person eingehalten wird. Für die Klausuraufsicht stehen zwei separate Beistelltische im Bereich des Rednerpultes zur Verfügung.

Der **Seminarraum im Claus-Heller-Haus** ist mit 43 nummerierten Tischen versehen, wovon 42 für Prüflinge vorgesehen sind; Tisch Nr. 3 dient der Klausuraufsicht. Die Tische sind mit den Maßen 70 cm x 140 cm im Normalfall für jeweils 2 Personen bestimmt. Dadurch, dass allen Tischen jedoch jeweils nur 1 Stuhl zugewiesen wird und mit einem Abstand der Tische zueinander von mindestens 1,50 m wird erreicht, dass zwischen den an den Tischen sitzenden Personen in jede Richtung jeweils ein Abstand von mindestens 1,50 m zur nächsten Person eingehalten wird.

Insgesamt verfügbare Klausurplätze

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden sowie zusätzlich unter Einrechnung jeweils einer für die Klausuraufsicht benötigten Person und von zusätzlichem freiem Platz im Bereich der Eingänge, stehen folgende Platzkapazitäten für die Klausurteilnehmer*innen zur Verfügung:

- maximal 60 Klausurplätze in der Aula
- maximal 42 Klausurplätze im Seminarraum des Claus-Heller-Hauses

Insgesamt stehen daher maximal 102 Plätze für Klausurteilnehmer*innen zur Verfügung.

Anordnung der Klausurplätze in den Klausurräumen

Die Anordnung der einzelnen Klausurplätze und deren Nummerierung gehen für die beiden Klausurräume auf den zwei nachfolgenden Seiten aus gesondert hierfür angefertigten Lageplänen hervor. Um im Falle auftretender Corona-Infektionsfälle die Nachverfolgbarkeit gewährleisten zu können, sind in den Klausurräumen die Tische mit Tischnummern versehen worden. Die Prüflinge vermerken vor dem Beginn Ihrer Klausuren die Nummer des Tisches, an dem sie die Klausur schreiben, auf den Klausurbögen, anschließend übertragen die verantwortlichen Prüfer die Tischnummern in die obligatorischen Anwesenheitslisten.

Der Zeitplan für den Klausurenzeitraum Anfang WS 2021/22 sieht vor, dass jeweils eine Klausur in der Aula und im Seminarraum des Claus-Heller-Hauses zeitgleich stattfindet. Da der Klausurenzeitraum in erster Linie für die Wiederholung von nicht bestandenen Klausuren des vorherigen Prüfungszeitraumes vorgesehen ist, sind die Teilnehmerzahlen erfahrungsgemäß so gering, dass die verfügbaren Klausurplätze in den beiden Klausurräumen zuverlässig ausreichen werden.

Lagepläne mit Anordnung der Klausurplätze in den Klausurräumen

1	2	—	—	3	4
5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16
●	18	19	20	21	Ausgang
17					
	23	24	25	26	27
22					
	29	30	31	32	33
28					
—	34	35	36	37	38
—					
39	40	41	42	43	44
●					
45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56
		57	58	59	60
Eingang					

Abb. 1: Anordnung der Klausurplätze in der Aula

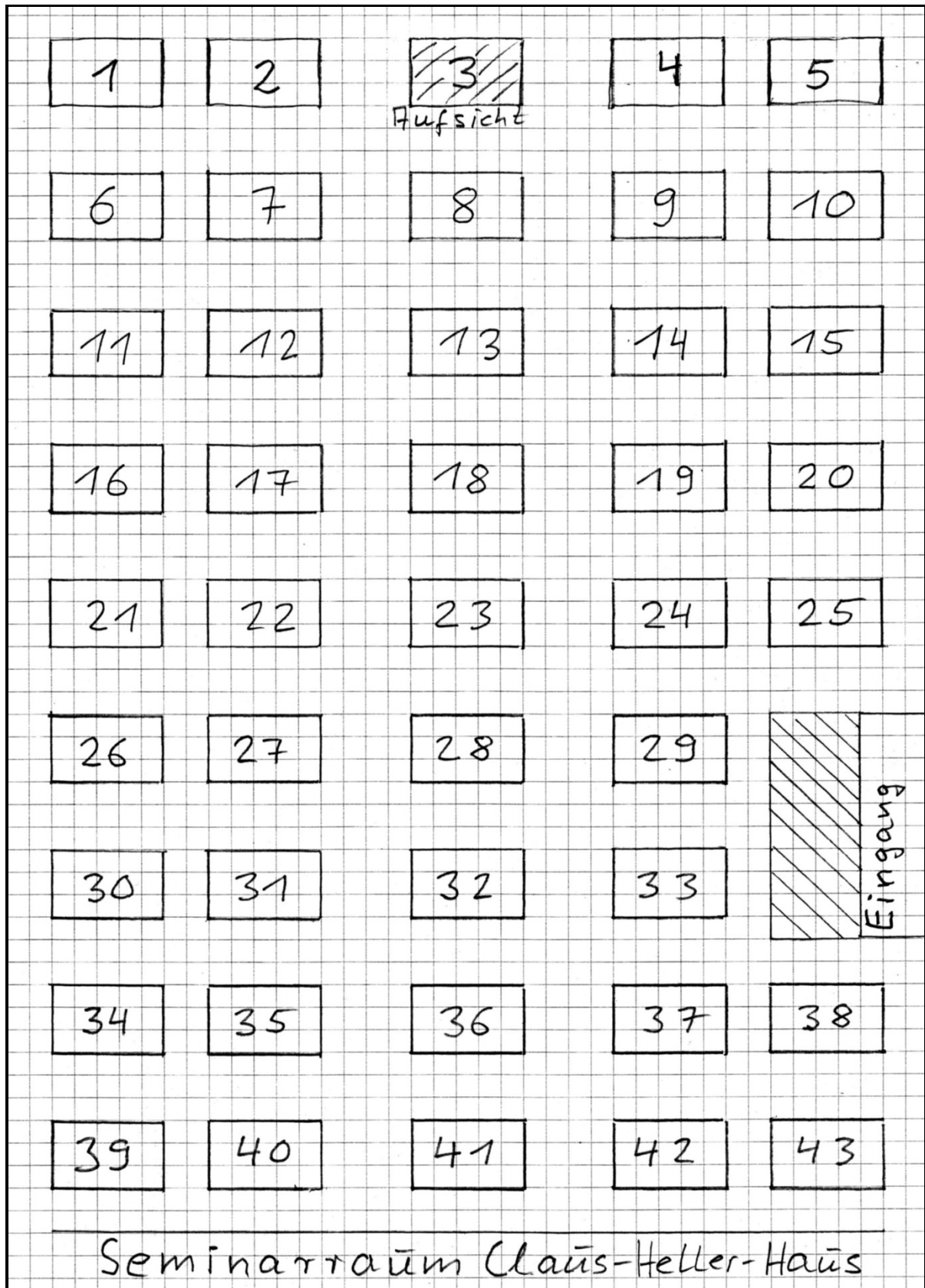


Abb. 2: Anordnung der Klausurplätze im Seminarraum des CHH

3 Grundsätzliche Hygieneanforderungen und -maßnahmen

Nach wie vor gilt, dass die klassischen Hygienemaßnahmen

- Einhalten eines Mindestabstandes von 1,50 m
- Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, sofern der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann
- regelmäßige Händedesinfektion

nichts von ihrer Bedeutung eingebüßt haben. Sie gelten daher uneingeschränkt in Bezug auf die Durchführung der bevorstehenden Klausuren. Daraus folgt zum einen, dass die Prüflinge auf verschiedenen Wegen (Schildaufsteller, Plakate, Aushänge, schriftliche Hinweise per E-Mail und Website etc.) darüber informiert und zusätzlich dahingehend belehrt werden, dass sie – wenn immer möglich – den Mindestabstand einhalten sollen und dass sie, falls dieses situationsbedingt nicht möglich ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen haben. Gleichmaßen werden die Prüflinge angehalten, beim Betreten der Räumlichkeiten und nach dem Toilettengang die Desinfektionsmittelspender zu benutzen, um sich die Hände zu desinfizieren. Im Fachbereich Agrarwirtschaft sind entsprechend an allen Eingangsbereichen und in den Toilettenbereichen Desinfektionsmittelspender aufgestellt.

Beibehalten werden speziell im Hinblick auf die Durchführung der Klausuren ferner die folgenden Maßnahmen:

- Es wird Sorge dafür getragen, dass bereits vor jeder Klausur eine kräftige Durchlüftung der Klausurräume erfolgt. Dieses wird im Regelfall von der verantwortlichen Klausuraufsicht erledigt. Unabhängig von der Witterung muss jedoch auch während der Klausuren entweder durch mehrmaliges Stoßlüften oder mittels kontinuierlicher Lüftung für einen ausreichenden Luftaustausch gesorgt werden.
- Die Klausurbögen mit den Klausuraufgaben werden bereits vor Beginn der Klausur von den Prüfer*innen (oder ggf. von deren Vertreter*innen) auf den Klausurtafeln für die Prüflinge ausgelegt, um den direkten Kontakt zu ihnen zu minimieren. Das Auslegen der Klausurbögen sollte so erfolgen, dass die Prüflinge möglichst gleichmäßig und mit möglichst großem Abstand zueinander im Klausorraum verteilt sind.
- Die Prüflinge tragen eine MNB, bis sie an ihrem Klausurtafel Platz genommen haben. Während des Schreibens der Klausur ist das Tragen der MNB folglich nicht erforderlich. Sobald ein Prüfling den Platz verlässt, ist die MNB anzulegen. Das gilt auch für den Fall, in dem ein Prüfling eine Nachfrage im direkten Gespräch an die Aufsicht stellt.
- Für die Aufsicht gilt analog, dass sie die MNB ablegen kann, wenn sie an dem für die Aufsicht bestimmten Tisch Platz genommen hat. Geht die aufsehende Person während der Klausur durch den Klausorraum, so ist die MNB dabei anzulegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Aufsicht aufgrund aufkommender Nachfragen direkte Einzelgespräche mit den Prüflingen führt.

- Nach der Abgabe der Klausuren belassen die Prüflinge ihre bearbeiteten Klausurbögen auf den Tischen; sie werden nach Beendigung der Klausur von der Aufsicht eingesammelt.
- Nach der Klausur ist in den Fällen, in denen sich eine weitere Klausur anschließt, für eine gute Durchlüftung des Klausorraumes zu sorgen, zudem ist die Desinfektion der von den Prüflingen genutzten Tische erforderlich.
- Sofern Prüflinge nach deren Ankunft auf dem Hochschulgelände ggf. Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen oder diese während der Klausur auftreten sollten, so wird diesen Personen der als „Oranger Salon“ bezeichnete Seminarraum (Raum A01-0.31) zugewiesen. Ergänzend wird die notwendige ärztliche Versorgung in die Wege geleitet.

4 Umsetzung der sog. 3-G-Regelung

Eingangs wurde bereits angesprochen, dass für die Prüflinge deren Teilnahme an den Klausuren an die Einhaltung der sog. 3-G-Regelung gekoppelt ist. Insoweit müssen die Prüflinge einen der 3 Status (vollständig) „genesen“, (vollständig) „geimpft“ oder (negativ) „getestet“ mit den entsprechenden schriftlichen Belegen nachweisen können, um Zugang zu den Klausuren zu erhalten. Die zentrale Vorgabe lautet:

Ohne den Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen der 3-G-Regel ist eine Teilnahme an Klausuren unzulässig.

Um den Prüflingen den Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen der 3-G-Regelung so einfach wie möglich zu gestalten, wurden deren Hochschulkarten (die sog. Chipkarten) zum Ende des Monats August 2021 zunächst gesperrt, wodurch der Zugang zu den Räumen der FH Kiel und somit eine Teilnahme an den Klausuren unterbunden wurde. Die Studierenden können die Chipkarten jedoch seit Anfang September 2021 wieder freischalten lassen, indem sie an speziell dafür an der FH Kiel eingerichteten Stellen nachweisen, dass sie entweder vollständig gegen Covid19 geimpft, vollständig davon genesen oder aber negativ (amtlich) auf Covid19 getestet wurden. Bei vollständig Geimpften oder Genesenen erfolgt die Freischaltung der Chipkarte dauerhaft, bei einer negativen Testung für einen Zeitraum von 72 Stunden.

Alle Prüflinge, die zum Zeitpunkt einer Klausur über eine dauerhaft oder temporär freigeschaltete Hochschulkarte verfügen, haben folglich (wie üblich) Zugang zu den Räumlichkeiten der FH, denn sie können mit den Chipkarten die Kartenleser betätigen, die sowohl die jeweiligen Eingangstüren in den Fachbereich sowie zu den Klausurräumen öffnen als auch – und das ist entscheidend – das Erscheinen und die Anwesenheit des Prüflings einschließlich der auf der Chipkarte gespeicherte Daten elektronisch erfassen. Mit dem Erfassen dieser personalisierten Daten wird das Kriterium der Nachverfolgbarkeit zuverlässig erfüllt.

Ob eine Chipkarte freigeschaltet ist oder nicht, kann anhand des Farbsignals festgestellt werden, welches das Lesegerät nach dem Daranhaltens der Chipkarte anzeigt: Erscheint ein

grünes Signal, so ist die Karte freigeschaltet, der 3-G-Status des jeweiligen Prüflings also erfüllt. Ein rotes Signal bedeutet dagegen, dass eine Freischaltung nicht vorliegt, es besteht Bedarf zu einer näheren Prüfung der Sachlage, wie nachfolgend noch gezeigt wird.

Im Idealfall verfügen (nahezu) alle Prüflinge zu den Klausurterminen über eine freigeschaltete Chipkarte, sodass aller Voraussicht nach nur wenige Ausnahmefälle auftreten werden, in denen „manuell“ geprüft werden muss, ob der 3-G-Status als Voraussetzung zur Teilnahme an der Klausur erfüllt ist.

Einer dieser Ausnahmefälle kann vorliegen, wenn Prüflinge zur Klausur nicht über eine Chipkarte verfügen, weil diese z. B. vergessen wurde oder defekt ist. In diesen Fällen ist vor dem Betreten des Fachbereichs mittels Einsicht in die Nachweispapiere (Impfpass, Testat über die Genesung, negativer amtlicher Corona Test) und in den Personalausweis zu prüfen, ob der 3-G-Status erfüllt wird. Ein weiterer Ausnahmefall kann darin bestehen, dass ein Prüfling es versäumt hat, seine Chipkarte rechtzeitig vor der Klausur freischalten zu lassen.

Aus dem Vorstehenden ergeben sich die folgenden Vorgaben und Handlungsanweisungen, die erfüllt werden müssen, damit die Klausuren unter Erfüllung der bestehenden Hygienevorschriften und unter Einhaltung der 3-G-Regel korrekt ablaufen können:

- Zu den jeweiligen Klausurräumen erhalten die Prüflinge erst dann Zutritt, wenn sie vom Aufsichtspersonal zum Betreten der Räumlichkeiten aufgefordert werden. Damit wird gewährleistet, dass keine Prüflinge ohne Nachweis der Freischaltung ihrer Chipkarte das Gebäude oder den Klausorraum betreten haben. Das bedeutet: Die Prüflinge stellen sich in Reihe (mit angelegter MNB) an der Eingangstür auf und passieren nacheinander einzeln und in ruhigem Tempo mittels Daranhaltens ihrer freigeschalteten Chipkarten an das dortige Lesegerät die Eingangstür zum jeweiligen Gebäude bzw. Klausorraum. Dieses sollte der Regelfall sein. Da dieses Procedere etwas Zeit benötigt, werden die Prüflinge angewiesen, mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf vor der Klausur zu erscheinen.
- In Fällen, in denen Prüflinge sich aufgrund einer nicht freigeschalteten Chipkarte keinen Zugang zum Fachbereich verschaffen können, wird vor dem Betreten des Gebäudes manuell von den jeweiligen Prüfer*innen oder den zuständigen Aufsichtspersonen geprüft, inwieweit der 3-G-Status erfüllt ist oder nicht. Ergibt die manuelle Prüfung, dass der 3-G-Status erfüllt ist, wird der Prüfling zur Klausur zugelassen und darf er folglich den Fachbereich und den Klausorraum betreten. Da in diesem Fall jedoch eine elektronische Erfassung der Personalien nicht erfolgt, müssen die persönlichen Daten in dem dafür vorgefertigten Kontaktdatenblatt „Formular zur Nachverfolgung der Kontaktdaten für Präsenzveranstaltungen“ erfasst werden.
- Das Vorstehende gilt auch für Fälle, in denen Prüflinge ihre Chipkarte vergessen haben.
- **Prüflinge, die zu einer Klausur erscheinen, den 3-G-Status jedoch nicht nachweisen können oder wollen, sind von der Klausur auszuschließen. Die Dekane sind diesbezüglich berechtigt, das Hausrecht auszuüben.**

Besonders wichtig ist Folgendes:

Da die manuelle Prüfung des 3-G-Status zeitaufwändig ist, wird es den jeweiligen Prüfer*innen (oder einer anderweitigen Aufsichtsperson) nicht möglich sein, einer größeren Anzahl von Studierenden ohne vorhandene oder freigeschaltete Chipkarte noch kurz vor der Klausur Zugang zum Fachbereich und zur Klausur zu verschaffen. In diesen Fällen gilt: Nach der für den Klausurbeginn angesetzten Uhrzeit finden keine manuellen Prüfungen des 3-G-Status mehr statt. Prüflinge, deren 3-G-Status bis zum Klausurbeginn nicht nachgewiesen werden kann, sind daher von der Teilnahme an der Klausur auszuschließen.

Etwas anderes gilt, wenn im Vorfeld des Klausurbeginns zusätzliches Personal zur Verfügung steht und befugt ist, den 3-G-Status von Klausurteilnehmer*innen auch nach dem Beginn der Klausur noch zu überprüfen. Sofern in diesen Fällen der 3-G-Status nachgewiesen werden kann, ist auch eine verspätete Teilnahme an der Klausur noch möglich. Der im Klausurenplan festgelegte Zeitpunkt des Klausurendes ändert sich durch diese Regelung jedoch nicht.

5 Ergänzende Hinweise

Alle an der Durchführung der Klausuren beteiligten Personen (Prüfer*innen, Aufsichtspersonen, Studierende) werden mit angemessenem (mehrtägigem) zeitlichem Vorlauf über den Ablauf und die einzuhaltenden Regularien vor und während der Klausuren über geeignete Informationswege (Internetseite des FBA, Moodle, E-Mailing) in Kenntnis gesetzt. Die Studierenden werden insbesondere nachdrücklich aufgefordert, ihre Chipkarten rechtzeitig freischalten zu lassen.

Zusätzlich werden die Prüflinge unmittelbar vor dem Beginn des Schreibens der Klausur nochmals von der Klausuraufsicht eindringlich auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Hygienevorschriften (Abstandsregel, Händedesinfektion vor und nach dem Gang zur Toilette, Nutzung der MNB bei Verlassen des Klausurtesches) und der sonstigen Regularien hingewiesen. Von besonderer Wichtigkeit sind abschließend die folgenden Punkte:

- a) Die Prüflinge werden gefragt, ob sie sich gesund fühlen.
- b) Die Prüflinge werden aufgefordert, Ihren Namen auf die Klausurbögen zu schreiben und zusätzlich neben ihrem Namen die Tischnummer zu vermerken.
- c) Es erfolgt ein gesonderter Hinweis dahingehend, dass während der Klausur (wie ohnehin üblich) immer nur eine Person zurzeit den Klausorraum zum Aufsuchen der Toilette verlassen darf.
- d) Es ergeht an die Prüflinge der Hinweis, dass sie nach Beendigung der Klausur die Klausurbögen nicht abgeben, sondern auf den Tischen liegen lassen sollen.

Ergänzend zu den vorstehenden Belehrungen folgen die bei jeder Klausur üblichen prüfungsrechtlichen Belehrungen. Im Zuge der allgemeinen Beaufsichtigung ist besonders darauf zu achten, ob Prüflinge im Verlaufe der Klausur respiratorische Symptome aufweisen. Ggf. sind Maßnahmen einzuleiten, auf die weiter oben bereits eingegangen wurde.

Schließlich sammelt die Klausuraufsicht nach Beendigung der Klausur die bearbeiteten Klausurunterlagen ein. Hierbei wird nochmals geprüft, ob auf jedem Klausurbogen die korrekte Tischnummer vermerkt wurde.